



Bern, den 3. Februar 2025

Informationsblatt zur Holzdeklarationspflicht für den Versandhandel¹

Für wen und für welche Produkte gilt die Deklarationspflicht?

Deklarationspflichtig sind Versandhändler, die Holz und Holzprodukte **an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten² abgeben**. Merkmale zur Bestimmung, ob Versandhändler Produkte an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten abgeben, sind:

- Preisangabe in CHF
- Versand innerhalb der Schweiz/ in die Schweiz
- die URL-Adresse des Onlineshops endet auf «.ch»

Wird im Internet oder im Katalog nur Werbung gemacht, ohne gleichzeitige Bestellmöglichkeit via Internet oder mittels Bestellschein, besteht keine Deklarationspflicht.

Die Deklarationspflicht bezieht sich auf folgende Kategorien von Holz und Holzprodukten: **Rund- und Rohhölzern** sowie bestimmte **Massivholzprodukte** wie zum Beispiel **Bilderrahmen** oder auch **Möbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz**. Entscheidend für die Deklarationspflicht ist die Zolltarifnummer, unter die das Produkt eingeordnet werden kann.

Erläuterungen und Präzisierungen zu den Zolltarifnummern, welche als Referenz dienen, sind im Anhang des Dokuments «Praktische Hilfe zur Umsetzung der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten» unter www.konsum.admin.ch > *Holzdeklaration* > *Holzdeklarationspflicht* abrufbar.

Was muss deklariert werden?

- 1) Die Holzart
- 2) Die Holzherkunft

Wie muss die Holzart deklariert werden?

Angegeben werden muss der **Handelsname** des Holzes. Der **wissenschaftliche Name** des Holzes muss ermittelt werden können.

Bei Produkten mit Bauteilen aus unterschiedlichen Holzarten müssen Holzart und Holzherkunft dem entsprechenden Bauteil zugeordnet werden können.

Wie muss die Holzherkunft deklariert werden?

Die Holzherkunft, d. h. **das Land in dem das Holz geerntet wurde**, muss angegeben werden.

Wenn das Holz nicht einem Herkunftsland klar zugeordnet werden kann, können mehrere mögliche Herkunftsländer angegeben werden. Falls mehr als fünf Herkunftsländer in Betracht kommen, so kann der kleinstmögliche geografische Raum angegeben werden, aus dem das Holz stammt.

Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen die Holzherkunft mühelos identifizieren können. Deshalb soll die Angabe der Herkunft nicht mit Abkürzungen erfolgen.

Das Label «*Schweizer Holz*» gilt nicht als obligatorische Deklaration.

¹ Gemeint sind sowohl Bestellung online wie auch mittels Bestellschein

² Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.



Wann und wo muss deklariert werden?

Die Informationen müssen den Konsumentinnen und Konsumenten spätestens zum Zeitpunkt des Kaufentscheids **ungefragt** und **schriftlich** in leicht zugänglicher und gut lesbarer Form zur Verfügung stehen. Sie sollen damit bewusste Kaufentscheidungen treffen können. Deshalb gilt:

Die Informationen über Holzart und Holzherkunft sollen in der Produktbeschreibung enthalten sein. Im Onlinehandel können diese Informationen auch durch ein „Pop-up“-Fenster erscheinen. Die Webseitendarstellung ist so zu wählen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten die Angaben mühelos finden und lesen können.

In welcher Sprache soll die Deklaration angegeben werden?

Die Deklaration hat in einer offiziellen Landesprache der Schweiz zu erfolgen.

Beispiele für eine korrekte Deklaration:

Deklaration im Produktebeschrieb mit wissenschaftlichem Namen in der Klammer:

Massivholztisch: Holzart: Eiche (Quercus robur) Holzherkunft: Frankreich, Deutschland

Deklaration im Produktebeschrieb mit Zugang zum wissenschaftlichen Namen via Verweis:

*Massivholztisch: Holzart: Eiche Holzherkunft: Frankreich, Deutschland
Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.*

Wer kontrolliert die Einhaltung der Deklarationspflicht?

Jede Person, die Holz oder Holzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, ist verpflichtet die Einhaltung der Deklarationspflicht **selbst sicherzustellen**.

Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen kontrolliert mit Stichproben oder aufgrund begründeter Hinweise, ob die Deklarationen den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Wird die Deklarationspflicht verletzt, wird eine Gebühr für die Abgeltung der Kontrollkosten verrechnet. Diese Gebühr wird nach Zeitaufwand für die Kontrolle festgelegt. Je nach Vergehen kann auch gemäss Artikel 11 des [Konsumenteninformationsgesetzes \(KIG\)](#) gebüsst werden.

Wo findet man weitere Informationen?

Weiterführende Informationen sowie die rechtlichen Grundlagen zur Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021) finden Sie auf: www.konsum.admin.ch > Holzdeklaration

Für sämtliche Fragen können Sie sich an folgende Adresse wenden:

Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen
Dominique Gisin
Bundeshaus-Ost
3003 Bern

Tel: +41 58 463 51 16
E-Mail: dominique.gisin@bfk.admin.ch